

**Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang
Gebärdensprachdolmetschen (*Sign
Language Interpreting*) am Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 2. Februar 2005**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges Gebärdensprachdolmetschen (*Sign Language Interpreting*) am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

**§ 2
Ziel des Studiums**

Das Studium bereitet die Studierenden auf selbständige und qualifizierte berufliche Dolmetschtätigkeiten vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Fähigkeiten,

Kenntnisse, Methoden und Handlungskompetenzen.

Der Studiengang bereitet auch auf den Erwerb der staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens vor.

**§ 3
Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”
abgekürzt: **“B. A.”**

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) sind als studiengangsspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA) Grundkenntnisse in der Deutschen Gebärdensprache im Umfang von 60 Unterrichtsstunden nachzuweisen.

**§ 5
Studiendauer, Studienbeginn**

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

**§ 6
Umfang des Studiums**

(1) Der Umfang der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 142 SWS. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 210 Credits.

(2) Bestandteil des Studiums sind ein 4-wöchiges Praktikum am Ende des 1. Semesters, ein 6-wöchiges Praktikum am Ende des 3. Semesters sowie ein praktisches Studiensemester von 20 Wochen im 5. Studiensemester.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium entspricht einem Aufwand von 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt 9 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen .

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann .

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Das Lehrangebot im Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ besteht aus Pflichtmodulen. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtteilmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich .

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten, insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere ausländischen und solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangsleiter/Fachberater oder die Studiengangsleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom xx.yy.zz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom 2. Februar 2005 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom xx.yy.zz.

Der Rektor